



**Satzung des
Fachverbandes für ganzheitliche Entwicklung und ganzheitliche Therapie e.V.
(4Kids 2GET e.V.)**

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Fachverband für ganzheitliche Entwicklung und ganzheitliche Therapie e.V. (4Kids 2GET e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Emden.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und dient der allgemeinen psychosozialen Gesundheit mit dem Ziel, kreativ-therapeutische Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Praxis zum Wohle der Allgemeinheit zu unterstützen.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 1. Öffentlichkeitsarbeit und Vorträge zur Information über Lernstörungen, Auffälligkeiten, besondere Bedürfnisse und Anforderungen im Kindes- und Jugendalter.
 2. Förderung und Verbreitung von Methoden zur Prävention, Therapie und Rehabilitation.
 3. Erweiterung oder Einrichtung sowie Unterstützung entsprechender Versorgungsmöglichkeiten.
 4. Kooperationen mit Instituten und Praxiseinrichtungen.
 5. Die Anregung und Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der kreativ-therapeutischen Arbeit.
- (4) Zur Erreichung des Zwecks (§ 2 Abs. 2) wirkt der Verein zudem darauf hin, die berufspolitische Interessenvertretung gegenüber staatlichen Behörden und gesetzgebenden Körperschaften, anderen berufsständischen Vereinen und der Öffentlichkeit in der

Bundesrepublik Deutschland zu stärken und die beruflichen Belange von Therapeuten in der Öffentlichkeit bekannt zu machen sowie die Bildung einer starken Berufsvertretung durch den Zusammenschluss möglichst vieler Therapeuten diverser kreativ-therapeutischer Richtungen (sowohl Praktizierende als auch Aus- und Weiterbildungsinstitute, siehe § 4) zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die im Vorstand, in Gremien oder in vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen für den Verein tätig sind, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenzusammenschlüsse werden, welche die Ziele des Vereins aktiv und passiv unterstützen.
- (2) Dem Verein als Mitglieder willkommen sind zudem Forscher und Wissenschaftler, die die Interessen des Vereins vertreten und Personen, die aus kreativ-therapeutischen Berufen stammen. Dazu gehören namentlich:
 - Psychotherapeuten
 - Lerntherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Kunsttherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Musiktherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Bewegungstherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Tanztherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Entspannungstherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Spieltherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Theatertherapeuten/innen oder -pädagogen/innen
 - Neurofeedback Therapeuten/Biofeedback Therapeuten
 - weitere Personen, Einrichtungen, juristische Personen und Personenzusammenschlüsse die Kindern und Jugendlichen mit verlorengegangenen/nicht vorhandenen Handlungsfähigkeiten, die körperlicher oder auch psychischer Ursache entstammen können, mit dem Einsatz kreativer Medien helfen, so dass sich eine gesunde Handlungsfähigkeit wieder aufbauen und möglichst wieder vollkommen herstellen lässt.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 3 fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen durch die Mitglieder-

- versammlung verliehen werden, die sich in besonderer Weise im Bereich kreativ-therapeutischer Versorgung engagiert haben bzw. die sich für die Ziele des Verbandes einsetzen oder eingesetzt haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Er ist bei Ablehnung eines Antrages nicht verpflichtet, Gründe hierfür dem /der Antragstellerin bekannt zu machen
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
 - (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
 - (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 - (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, die sechs Wochen im Voraus bei der Geschäftsstelle einzureichen sind.
- (2) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden, soweit es von diesen betroffen ist.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit in der durch die Mitgliederversammlung aufzustellenden Beitragsordnung geregelt sind.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr unberührt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand (§8)
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern (Beisitzer). Die für weitere nicht geschäftsführende Vorstandsaufgaben jedweder Art eingesetzt werden können.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann nach Maßgabe des Haushaltes einen Geschäftsführer und sonstiges Personal bestellen.
 - Dem Vorsitzenden können vom Vorstand einzelne Aufgaben übertragen werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von einer Verwaltungsbehörde oder dem Registergericht angeregt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.
- (8) Der Vorstand nach Abs. 1 muss Mitglied des Vereins sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 8 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, Textform gemäß § 126b BGB genügt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vorher Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Beschlüsse zur Aufwandsentschädigung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- Vor- und Nachnamen
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Beruf
 - Telefon- und ggf. Faxnummer
 - Emailadresse
- Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Lernen für die Zukunft“ (Schellerdamm16, 21079 Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.